

# Grundlagen des Rechts III/ LF 2

## Haftungsrecht

### Definitionen

#### Arbeitspapier Nr. 11

#### Haftungsrecht in der Pflege

##### 1. Das Haftungsrecht

Das Haftungsrecht dient im Bereich der Pflege dazu, Verantwortung zu klären und in dreierlei Hinsicht einen Orientierungsrahmen für die pflegerische Arbeit zu geben:

- Pflegekräfte werden unter Umständen für Dinge verantwortlich gemacht, wofür sie keine Verantwortung tragen bzw. ihnen keine Verantwortung übertragen werden darf. Häufig übernehmen sie selbständig Aufgaben, die im ärztlichen Verantwortungsbereich liegen, wie z. B. Injektionen oder auch Entscheidungen über die Medikation.
- In der pflegerischen Praxis sind Eingriffe in an sich geschützte Rechtsgüter der Bewohner bzw. zu Pflegenden praktisch an der Tagesordnung. Das Haftungsrecht kann hier für die Pflegekräfte wie auch für die Pflegedienst- oder Einleitung eine Orientierung sein, eigenes Verhalten zu prüfen, inwieweit Rechte der Bewohner und Betreuten wahrgenommen und respektiert werden.
- Haftungsrecht hilft, gerade in der Betreuung demenziell Erkrankter, pflegerische Handlungsspielräume zu erkennen und abzusichern, aber auch Einschüchterungsversuchen (z. B. Verlautbarungen, wie „Ich werde Sie dafür verantwortlich machen, wenn etwas passiert!“) und Vorwürfen entgegenzutreten.

##### 2. Rechtliche Anknüpfungspunkte

In Haftungsfragen, wird vorrangig zwischen der

- „Zivilrechtlichen Haftung“
- „Strafrechtlichen Haftung“
- „Arbeitsrechtlichen Haftung“ unterschieden.

Ferner kommt Haftung aus dem Staatshaftungsrecht, Versicherungsrecht, Heimrecht sowie Berufsrecht in Betracht.

Zivilrechtliche Haftung: Die zivilrechtliche Haftung bezieht sich auf den Ausgleich eines Schadens zwischen Bürgern untereinander. Zum Beispiel, wenn einem Menschen ein Schaden entsteht, kann er gegebenenfalls Schadensersatz verlangen.

Strafrechtliche Haftung: Die strafrechtliche Haftung bezieht sich auf die Bestrafung von gesetzeswidrigen Verhaltensweisen einzelner Bürger durch den Staat. Wenn ein Mensch einen Straftatbestand verwirklicht, droht ihm ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren und gegebenenfalls eine gerichtliche Verurteilung. Rechtsfolge: Strafe.

Arbeitsrechtliche Haftung: Die arbeitsrechtliche Haftung bezieht sich auf Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausführung betrieblicher Verrichtungen dem Arbeitgeber zugefügt hat. Bei Verursachung eines Schadens, ist ein innerbetrieblicher Schadensausgleich durchzuführen. Dabei wird die Arbeitnehmerhaftung bei Fahrlässigkeit hinsichtlich der Schadenshöhe beschränkt (maximal 3 Bruttomonatsgehälter). Rechtsfolge: z.B.: Versetzung, Abmahnung, Kündigung

### **3. Die Formen der Schuld**

Schuld bzw. Verschuldung ist die subjektive Vorwerfbarkeit eines rechtswidrigen Handelns einer schuldfähigen Person. Sie ist die Voraussetzung dass Rechtsfolgen ausgelöst werden können. Schuld unterteilt sich in Vorsatz und Fahrlässigkeit.

#### Vorsatz

Unter dem Begriff Vorsatz versteht man das Wissen und Wollen, etwas Verbotenes zu tun. Ein Schädiger handelt also vorsätzlich, wenn er sicher wusste, dass der rechtswidrige Erfolg eintritt oder er die Absicht hatte, diesen herbeizuführen.

#### Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Fahrlässigkeit setzt einerseits Vorausssehbarkeit, andererseits Vermeidbarkeit des rechtswidrigen Erfolgs voraus.